



Bestattungs- und Friedhof- Reglement der Friedhofsgemeinden Rünenberg-Kilchberg- Zeglingen

vom 1. Januar 1991

mit Änderungen vom

- 07.12./14.12.1995
- 02.05./18.05./14.06.2001
- 07.12./11.12.2006/01.06.2007

Gestützt auf Art. 13 des Gesetzes über das Begräbniswesen vom 19. Oktober 1931 wird folgendes Reglement erlassen:

I. Allgemeines

Art. 1

Der Friedhof in Kilchberg, Teil der Parzelle Nr. 86, im Eigentum des Kirchen- und Schulgutes Baselland, wird von den drei Einwohnergemeinden Rünenberg, Kilchberg und Zeglingen gemeinsam benützt.

Art. 2

Für die Betreuung des gesamten Bestattungs- und Friedhofwesens werden folgende Organe bestimmt:

- 2.1. Die Friedhofkommission, bestehend aus drei stimmberechtigten Mitgliedern sowie einem Vertreter der Kirchenpflege mit beratender Stimme.
- 2.2. Die Versammlung der Gemeinderäte der drei Einwohnergemeinden
- 2.3. Die Friedhofgemeindeversammlung

Art. 3

Die drei Gemeinderäte wählen je ein Mitglied ihres Rates in die Friedhofkommission (gemäss Art. 2.1.). Die Amtsdauer fällt mit derjenigen der Gemeinderäte zusammen. Den Vorsitz führt der Delegierte von Kilchberg. Die Führung der Sitzungsprotokolle wird einem Kommissionsmitglied übertragen. Die Friedhofkommission besorgt die laufenden Geschäfte. Sie übt die Aufsicht über das gesamte Bestattungs- und Friedhofwesen und über die Einhaltung der Reglementsbestimmungen aus. Die Kommission bereitet die Geschäfte der Versammlung der Gemeinderäte vor und erstattet dieser periodisch Bericht.

Art. 4

Die Gemeinderäte versammeln sich auf Einladung des Präsidenten der Friedhofkommission jährlich mindestens einmal. Diese Versammlung hat folgende Aufgaben:

- 4.1. Genehmigung von Budget und Rechnung über den Betrieb des Friedhofes zuhanden der Voranschläge und Jahresrechnungen der einzelnen Gemeinden nach Vorberatung der Friedhofkommission
- 4.2. Festsetzung der von den Gemeinden an die Friedhofkasse zu leistenden Beiträge
- 4.3. Vorberatung ausserordentlicher Geschäfte und Antragstellung zur Beschlussfassung durch die einzelnen Einwohnergemeindeversammlungen
- 4.4. Festsetzung einer Friedhofgemeindeversammlung
- 4.5. Wahl der Totengräber und des Friedhofgärtners, Festsetzung ihrer Entschädigungen
- 4.6. Aufstellung einer Gebührenordnung für alle in diesem Reglement vorgesehenen Gebühren für Gräber und sonstigen mit der Bestattung zusammenhängenden Tätigkeiten

Art. 5

Die Friedhofgemeindeversammlung ist das Organ aller Stimmberechtigten der drei Einwohnergemeinden. Sie wird einberufen, wenn über einen Antrag der Versammlung der Gemeinderäte zu einem durch die Einwohnergemeindeversammlungen zu entscheidenden Traktandum nicht in allen drei Gemeinden mehrheitlich gleich beschlossen wird. Die Einladung mit Angabe der Traktanden erfolgt durch die einzelnen Einwohnergemeinden. Unter dem Vorsitz des Gemeindepräsidenten von Kilchberg beschliesst die Friedhofgemeindeversammlung mit einfachem Stimmenmehr der anwesenden Stimmberechtigten.

Art. 6

Alle durch den Betrieb, sowie durch allfällige Erweiterungen oder durch den Ausbau der Friedhofanlagen entstehenden Kosten werden von den drei Gemeinden gemeinsam getragen.

Die Friedhofkommission stellt alljährlich ein Budget über die laufenden Aufwendungen auf. Über ausserordentliche Ausgaben ist jeweils eine besondere Vorlage mit Kreditbegehren auszuarbeiten. Die erforderlichen Gemeindebeiträge werden jährlich auf Grund der Vorschläge und gestützt auf die Einwohnerzahlen vom 30. September des Vorjahres errechnet.

Art. 7

Die Rechnungsführung als Friedhofkassier besorgt der Kassier der Einwohnergemeinde Kilchberg gegen Entschädigung.

Die Rechnungsführung wird von der Rechnungsprüfungskommission Kilchberg geprüft.

II. Bestattungswesen

Art. 8

Jeder Todesfall ist unverzüglich unter Vorlage der ärztlichen Todesbescheinigung der Gemeindeverwaltung anzuzeigen. Die Angehörigen setzen mit dem Pfarramt den Zeitpunkt der Beerdigung fest. Die Bestattung darf nicht vor Ablauf von 48 Stunden nach Todeseintritt erfolgen (ausser wenn eine Sektion der Leiche stattgefunden oder der behandelnde Arzt seine Einwilligung schriftlich gegeben hat). Für die Aufbahrung steht die Leichenhalle zur Verfügung.

Das Pfarramt benachrichtigt den Sigristen und den Organisten. Die Totengräber werden von der Gemeindeverwaltung aufgeboten.

Art. 9

Die Kosten für die Benützung der Leichenhalle sowie der Bestattung werden unter Vorbehalt von Art. 10 von der Friedhofgemeinde übernommen. Bei Urnenbeisetzung in die Urnenwand tragen die Angehörigen die vollen Kosten für die Platte samt Inschrift (kein Grabstein erforderlich).

Art. 10

Die in Art. 9 genannten Kosten werden für Einwohner unserer Friedhofsgemeinde übernommen. Bei Verstorbenen mit Wohnsitz ausserhalb unserer Friedhofsgemeinde werden die vollen Kosten verlangt. Es gelten die Ansätze gemäss Gebührenordnung als Anhang zu diesem Reglement.

Die Verrechnung der Kosten erfolgt durch den Friedhofskassier.

Art. 11

Für Einwohner unserer Friedhofsgemeinde, die auswärts bestattet werden, übernimmt die Friedhofsgemeinde keine Kosten.

Art. 12

Die Kosten für Särge sowie die Überführung der Verstorbenen von den Trauerhäusern, Alters- und Pflegeheimen, Spitälern oder auswärtigen Leichenhallen, usw. in ein Krematorium oder in die Leichenhalle in Kilchberg gehen zu Lasten der Angehörigen.

Eine Ausnahme bildet die Aufbahrung in einer auswärtigen Leichenhalle auf Anordnung der Gemeindeverwaltung, d.h. wenn die Leichenhalle in Kilchberg schon belegt ist. In diesem Falle werden die zusätzlichen Kosten von der Friedhofsgemeinde übernommen.

Art. 13

Für die Beisetzung bestehen folgende Möglichkeiten:

1. Gräber für Erwachsene
2. Gräber für Kinder
3. Urnengräber (Urnen können auch in bestehende Gräber beigesetzt werden, vorausgesetzt, das Grab bleibt noch mindesten 10 Jahre bestehen.)
4. Urnennischen (für 2 Urnen)
5. Gemeinschaftsgrab (die Asche ist in einer verrottbaren Urne zu liefern) ²⁾

Art. 14

Die Pietätsfrist, innert welcher die Grabstätten unberührt bleiben, beträgt mindestens 20 Jahre.

III. Friedhofordnung

Art. 15

Der Friedhof ist stets offen zu halten. Jedermann wird ersucht, den Grabanlagen die gebührende Achtung und Sorgfalt angedeihen zu lassen.

Art. 16

Die Gemeindeverwaltung händigt den Angehörigen einen Schlüssel für die Benützung der Leichenhalle aus. Der Schlüssel ist nach der Bestattung wieder abzugeben.

2) eingefügt am 2./18.05. bzw. 14.06.2001

Die Gemeindeverwaltung führt das Gräberbuch und ist für das Setzen der Grabnummern verantwortlich.

Art. 17

Alle Gräber werden in Einzelgräbern mit Einfassungen angelegt.

Die Erwachsenengräber sind: 170 cm lang, 65 cm breit, 150 cm tief. ¹⁾
Die Kindergräber sind: 100 cm lang, 60 cm breit, 100 cm tief.
Die Urnengräber sind: 120 cm lang, 60 cm breit, 100 cm tief. ³⁾

Der Abstand zwischen den Einfassungen beträgt 30 cm.

Art. 18

Jedes Grab wird mit der im Gräberbuch eingetragenen Grabnummer versehen.

Den Zeitpunkt für das Setzen der Grabmäler bestimmt die Friedhofkommission. Bis zum Versetzen eines Grabmales, für das in der Regel ein Jahr abgewartet werden muss, erhält das Grab auf Kosten der Friedhofgemeinde ein einfaches Holzkreuz mit Namensangabe. Diese Holzkreuze bleiben Eigentum der Friedhofgemeinde.

Art. 19

Die Grabmäler sollen schlicht sein und sich in Material und Farbe harmonisch in die ganze Anlage einordnen. Die Ausführung muss in guter künstlerischer und handwerklicher Art und Weise erfolgen. Kreuze in Holz oder Stein sind ebenfalls zugelassen. Liegende Grabplatten sind nicht gestattet.

Art. 20

Die Grabmäler für Erwachsene sollen über der Einfassung gemessen mindestens 80 cm, maximal 100 cm hoch und maximal 52 cm breit sein. ³⁾
Die Grabmäler für Urnengräber sollen über der Einfassung gemessen mindestens 70 cm, maximal 85 cm hoch und maximal 47 cm breit sein. ³⁾
Die Grabmäler für Kindergräber sollen über der Einfassung gemessen mindestens 60 cm, maximal 70 cm hoch und maximal 47 cm breit sein. ³⁾

Die Entwürfe der Grabmäler sind mit den Massangaben dem Präsidenten der Friedhofkommission einzureichen. Es dürfen nur von der Friedhofkommission genehmigte Entwürfe ausgeführt werden. Die Urnennischen-Abdeckplatten werden einheitlich und auf Kosten der Angehörigen der Verstorbenen beschriftet (Name, Geburtsjahr und Todesjahr).

Art. 21

Die Bepflanzung der Gräber soll sich der Gesamtanlage unterordnen. Sträucher dürfen die Beschriftung des Steines nicht verdecken und die anstossenden Gräber nicht beeinträchtigen. Der Zugang zu den Gräbern darf weder durch Bepflanzung noch durch Grabschmuck behindert werden.

1) eingefügt am 7./14.12.1995

3) eingefügt am 7./11.12.2006 bzw. 1.6.2007

Art. 22

Alle Gräber sind von den Angehörigen sauber und in Ordnung zu halten. Vernachlässigte Gräber werden nach erfolgloser Aufforderung zur Instandstellung abgeräumt und auf Kosten der Angehörigen durch die Gemeinde einheitlich bepflanzt. Für Verstorbene, die weder in der Gemeinde, noch in der Nachbarschaft Angehörige hinterlassen, kann gegen Vorauszahlung der Kosten die Grabstätte durch einen Gärtner bepflanzt und instandgehalten werden. Welche Blumen und Kränze müssen in die bereitstehenden Container gebracht werden.

Art. 22 bis ²⁾

Die Friedhof-Aufsicht hat das Recht, verwelkte Blumen und weiteren Grabschmuck bei der Urnenwand und beim Gemeinschaftsgrab zu entfernen.

Art. 23

Sämtliche Anlagen des Friedhofes werden dem Schutze des Publikums empfohlen. Das Abreissen von Blumen und Zweigen von fremden Gräbern und im ganzen Friedhof ist verboten.

Die zum Friedhof gehörenden Geräte (Giesskannen) müssen nach Gebrauch wieder an ihren Ort gebracht werden.

Art. 24

Vor Beginn eines neuen Belegungsturnus werden die Angehörigen schriftlich eingeladen, Grabmäler und Bepflanzungen zu entfernen. Werden diese nicht innert der festgesetzten Frist beseitigt, so fallen sie an die Gemeinde und werden vom Friedhofgärtner abgeräumt. Dies gilt auch für die Grabstätten von Verstorbenen, deren Angehörige nicht ermittelt werden können.

Art. 25

Gegen Entscheide der Friedhofkommission kann innert 30 Tagen vom Tage der Zustellung an gerechnet bei den Gemeinderäten Einsprache erhoben werden.

Art. 26

Übertretungen dieser Vorschriften können, sofern nicht strafrechtliche Verfolgungen einzutreten hat, von den Gemeinderäten mit einer Busse bis zu Fr. 100.-- geahndet werden.

Art. 27

Dieses Reglement sowie die Gebührenordnung im Anhang tritt mit der Genehmigung durch die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion Baselland auf den 1. Januar 1991 in Kraft. Es ersetzt das bisherige Reglement vom 1. Januar 1982.

2) eingefügt am 2./18.05. bzw. 14.06.2001

Friedhofsgemeinden Rünenberg - Kilchberg - Zeglingen

Gebühren-Ordnung

als Anhang zum Friedhof-Reglement vom 1. Januar 1991

	Verstorbene mit Wohnsitz innerhalb der <u>Friedhofsgemeinde</u>	Verstorbene mit Wohnsitz ausserhalb der <u>Friedhofsgemeinde</u>
Benützung der Leichenhalle pro Tag	0.—	Fr. 110.—
Erdbestattung für Erwachsene	0.—	Fr. 1'300.—
Erdbestattung für Kinder	0.—	Fr. 1'100.—
Erdbestattung im Gemeinschaftsgrab ²⁾	0.—	Fr. 700.—
Urnengräber	0.—	Fr. 1'100.—
Urnen in bestehende Gräber	0.—	Fr. 750.—
Urnennische in der Urnenwand	0.—	Fr. 1'300.—
Zweite Urne in dieselbe Urnennische	0.—	Fr. 0.—
Grabplatte in der Urnennische	Fr. 1'000.—	Fr. 1'100.—
Kremationskosten	0.—	gemäss effektiver Rechnung

Diese Gebühren beinhalten sämtliche Aufwendungen der Friedhofsgemeinde mit Ausnahme der Grabsteine, der Bepflanzung der Gräber sowie dem Beschriften der Urnenplatten.

Für das Beschriften einer Urnenplatte wird den Angehörigen direkt vom Bildhauer Rechnung gestellt. Die Gemeindeverwaltung beauftragt den entsprechenden Bildhauer.

Die Gebühren stellt der Friedhofskassier den Angehörigen in Rechnung.

2) eingefügt am 2./18.05. bzw. 14.06.2001

Das vorstehende Bestattungs- und Friedhof-Reglement sowie die Gebührenordnung wurden wie folgt an den Einwohnergemeindeversammlungen beschlossen.

Rünenberg, 13. Dezember 1990

Einwohnergemeinde Rünenberg

Der Präsident Der Gemeindeschreiber
sig. M. Grieder sig. R. Buser

Kilchberg, 11. Dezember 1990

Einwohnergemeinde Kilchberg

Der Präsident Der Gemeindeschreiber
sig. H. Bürgin sig. R. Zäh

Zeglingen, 14. Dezember 1990

Einwohnergemeinde Zeglingen

Der Präsident Der Gemeindeschreiber

sig. W. Breitenstein sig. E. Marzoli

Von der Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion des Kantons Basel-Landschaft mit Verfügung Nr. 38 vom 27. Mai 1991 genehmigt.

Die Änderung von Art. 17 wurde an den Einwohnergemeindeversammlungen wie folgt beschlossen:

Rünenberg, 14. Dezember 1995

Einwohnergemeinde Rünenberg

Der Präsident Der Gemeindeschreiber
sig. M. Grieder sig. R. Buser

Kilchberg, 14. Dezember 1995

Einwohnergemeinde Kilchberg

Der Präsident Der Gemeindeschreiber
sig. E. Grieder sig. R. Zäh

Zeglingen, 07. Dezember 1995

Einwohnergemeinde Zeglingen

Der Präsident Der Gemeindeschreiber
sig. F. Belser sig. E. Marzoli

Von der Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion des Kantons Basel-Landschaft mit Verfügung Nr. 42 vom 7. Mai 1996 genehmigt.

Die Änderung von Art. 13, der neue Artikel 22bis sowie die Änderung der Gebühren-Ordnung wurden an den Einwohnergemeindeversammlungen wie folgt beschlossen:

Rünenberg, 14. Juni 2001

Einwohnergemeinde Rünenberg

Der Präsident sig. H.U. Lüthi	Der Gemeindeschreiber sig. R. Buser
----------------------------------	--

Kilchberg, 18. Mai 2001

Einwohnergemeinde Kilchberg

Der Präsident sig. E. Grieder	Die Gemeindeschreiberin sig. M. Tschopp
----------------------------------	--

Zeglingen, 2. Mai 2001

Einwohnergemeinde Zeglingen

Der Präsident sig. F. Belser	Die Verwalterin sig. F. Bider
---------------------------------	----------------------------------

Von der Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion des Kantons Basel-Landschaft mit Verfügung Nr. 720 vom 20. Juli 2001 genehmigt.

Die Änderungen von Art. 17 und 20 wurden an den Einwohnergemeindeversammlungen wie folgt beschlossen:

Rünenberg, 07. Dezember 2006

Einwohnergemeinde Rünenberg

Der Präsident sig. H.U. Lüthi	Der Gemeindeschreiber sig. R. Buser
----------------------------------	--

Kilchberg, 01. Juni 2007

Einwohnergemeinde Kilchberg

Der Präsident sig. A. Imhof	Die Gemeindeschreiberin sig. M. Tschopp
--------------------------------	--

Zeglingen, 11. Dezember 2006

Einwohnergemeinde Zeglingen

Der Präsident sig. H.J. Dolder	Die Verwalterin sig. F. Bider
-----------------------------------	----------------------------------

Von der Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion des Kantons Basel-Landschaft mit Verfügung Nr. 751 vom 31. Oktober 2007 genehmigt.
